

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1995/10/12 8Ob15/95, 8ObA91/97h, 9ObA73/97v, 8ObS219/99k, 9ObA17/03w**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

## **Norm**

ArbVG §34 Abs1

AVRAG §3 Abs1

## **Rechtssatz**

Der Betriebsbegriff des § 34 Abs 1 ArbVG und die dazu entwickelte Judikatur sind für die Auslegung des Begriffes "Betrieb" in § 3 Abs 1 AVRAG heranzuziehen. Danach kann ein einheitlicher Betrieb auch von zwei Unternehmen, die gesellschaftsrechtlich nicht miteinander verbunden sind, aber gemeinsam geleitet werden, geführt werden; die Kündigung von Arbeitnehmern ist auch dann unwirksam, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im wesentlichen nur dazu dient, die zwingenden Bestimmungen des AVRAG zu Lasten Dritter (Insolvenz-Ausfallgeld-Fond und übrige Konkursgläubiger) zu umgehen. Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit ist nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers legitimiert.

## **Entscheidungstexte**

- 8 Ob 15/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 8 Ob 15/95

Veröff: SZ 68/187

- 8 ObA 91/97h

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 8 ObA 91/97h

Auch; nur: Der Betriebsbegriff des § 34 Abs 1 ArbVG und die dazu entwickelte Judikatur sind für die Auslegung des Begriffes "Betrieb" in § 3 Abs 1 AVRAG heranzuziehen. (T1) Veröff: SZ 70/171

- 9 ObA 73/97v

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 73/97v

Auch; nur T1; Beisatz: Demnach gilt jede Arbeitsstätte als Betrieb, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb derer eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht. (T2); Beisatz: Hier: Daß zwei Einheiten (nämlich Einkauf und Lager) unterschiedlichen Rechtsträgern zugehören, schließt für sich allein die Annahme eines einheitlichen Betriebes (Betriebsteiles) keineswegs aus. (T3) Veröff: SZ 70/219

- 8 ObS 219/99k

Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 ObS 219/99k

nur T1; Beis wie T2

- 9 ObA 17/03w

Entscheidungstext OGH 24.09.2003 9 ObA 17/03w

Vgl auch; nur: Die Kündigung von Arbeitnehmern ist auch dann unwirksam, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im wesentlichen nur dazu dient, die zwingenden Bestimmungen des AVRAG zu Lasten Dritter (Insolvenz-Ausfallgeld-Fond und übrige Konkursgläubiger) zu umgehen. (T4); Veröff: SZ 2003/110

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0082745

## **Dokumentnummer**

JJR\_19951012\_OGH0002\_0080OB00015\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>